

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie

Biochemie, Chemie und Pharmazie

An alle  
Mitarbeiterinnen und Studentinnen im  
Fachbereich 14  
Goethe Universität Frankfurt

*Institut für Physikalische und  
Theoretische Chemie*

PD Dr. Markus Braun

Telefon +49 (0)69 798 29 711  
Telefax +49 (0)69 798 29 709  
E-Mail [braun@theochem.uni-frankfurt.de](mailto:braun@theochem.uni-frankfurt.de)

<http://www.ptc.uni-frankfurt.de/>

Datum: 19. September 2016

### **Unterweisung über mögliche Gefahren und Beschäftigungsbeschränkungen für gebärfähige Frauen, werdende oder stillende Mütter im Physikalisch-Chemischen Praktikum**

Sehr geehrte Damen,

wir weisen Sie pflichtgemäß darauf hin, dass bestimmte Chemikalien in Ihrem Arbeitsbereich sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich oder in sonstiger Weise chronisch schädigend sind. Zudem gibt es dort auch erbgutschädigende (mutagene), krebserzeugende und/oder fruchtschädigende (teratogene) Substanzen (H-Sätze: H340 bis H362).

### **Sie dürfen nach BGI/GUV-I 8666 mit solchen Substanzen ggf. nicht beschäftigt werden.**

In Ihrem Arbeitsbereich sind dies beispielsweise folgende Substanzen (nicht vollständige Liste):

1-Chlor-4-Nitrobenzol	H341,H351
1,2-Dichlor-4-Nitrobenzol	H341,H351
n-Hexan	H361f
Kongorot	H350, H361d
Naphthalin	H351
Natriumarsenit	H350
Nitrobenzol	H351, H360f
Phenolphthalein	H341, H350, H361
Tetrachlorkohlenstoff	H351
Toluol	H361d



Wir bitten Sie, diese Hinweise zu beachten. Im Fall einer Schwangerschaft werden Sie ggf. mit anderen Tätigkeiten als den für Sie und ihr Kind gefährlichen beschäftigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Braun

**Auszug aus dem BGI/GUV-I 8666:**

Besondere Vorschriften für gebärfähige Frauen, werdende oder stillende Mütter

4.3.2 Werdende oder stillende Mütter dürfen nicht mit sehr giftigen (Akut. Tox. 1 und 2), giftigen (Akut. Tox. 3), gesundheitsschädlichen (Akut. Tox. 4) oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

4.3.3 Werdende Mütter dürfen sich nicht in Arbeitsbereichen aufhalten, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 (Kategorien 1A und 1B nach CLP-VO) ausgeführt werden.

4.3.4 Stillende Mütter dürfen nicht mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 (Kategorien 1A und 1B nach CLP-VO) beschäftigt werden, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Auf Grund der Anforderungen in den Abschnitten 4.3.3 und 4.3.4 sind erforderlichenfalls durch organisatorische Maßnahmen, wie zeitweilige und örtlich begrenzte Verwendungsverbote, bestimmte Räume vom Umgang mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 und 2 (Kategorien 1A und 1B nach CLP-VO) freizuhalten, um werdenden oder stillenden Müttern unter den Studentinnen und Schülerinnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen.

4.3.5 Gebärfähige Frauen dürfen keine Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, die Blei oder Quecksilberalkyle enthalten, wenn der Grenzwert überschritten wird.

Als Grenzwerte in den Abschnitten 4.3.2, 4.3.4 und 4.3.5 sind Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und Biologische Grenzwerte (BGW) heranzuziehen. Sind AGW nicht in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ veröffentlicht, sind Risikokonzentrationen nach der BekGS 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“, Grenzwertvorschläge der DFG-Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe („MAK-Kommission“), Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (Indicative Occupational Exposure Limit Values) nach Richtlinie 98/24/EG oder Grenzwertvorschläge anderer wissenschaftlicher Expertenkommissionen (z.B. ausländische Grenzwerte) heranzuziehen.